

Briger Anzeiger

Demokratisches Organ für das Oberwallis
Erscheint zwei Mal wöchentlich, je Mittwoch und Samstag

Abonnementspreise:

Halbjährlich Fr. 3.30 mit Amtsblatt, ohne Amtsblatt Fr. 2.50
Vierteljährlich " 2.20 " " " 1.60
Ausland: halbjährlich Fr. 5.— ohne Amtsblatt.

Druck und Verlag

von
Cherrig & Cröndle - Brig

Insertionspreise:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts.
für den Kanton, 20 Cts. für die übrige Schweiz.
Reklamezeile 30 Cts.

Für außerkantonale Annoncen und solche aus dem Unterwallis wende man sich an die Annoncen-Expedition **Haasenstein & Vogler** in Sitten, Lausanne, Montreux, Genf usw.

Die Kompetenz des Richters im neuen Recht.

r. Wo das Z. G. B. für die Vornahme amtlicher Handlungen, für vorsorgliche Maßnahmen, für den Erlass der nötigen Verfügungen und die Anordnungen auf einseitiges Begehren schlechthin vom Richter spricht, stund es den Kantonen frei, diese oder jene Instanz als zuständig zu bezeichnen.

In Abgang bestimmter Gesetzesvorschriften konnte daher bei Feststellung dieser Kompetenzfragen nur das Interesse der Anordnungen, der Zweck der zu treffenden Maßnahmen, der Umfang der zu erlassenden Verfügungen, kurz der Geist des Gesetzes maßgebend sein. Dies um so mehr, als sich der kantonale Gesetzgeber redlich bemühte, alle möglichen Rechtsfälle aus dem Ganzen herauszugrübeln, sie zu spezialisieren und zur Lösung in einem ganz bestimmten Verfahren einer bestimmten Instanz zuweisen. Im Interesse einer festen und sichern prozessrechtlichen Ordnung ist dies zu begrüßen und der Regelung en bloc schon um des Studiums Willen vorzuziehen. Gerade bei dieser Regelung der Dinge, der möglichsten Würdigung des einzelnen Falles in bezug auf das Bedürfnis und die Fähigkeit zu einer raschen Erledigung oder einer Erledigung überhaupt, erhält man den Eindruck, daß der Ortsrichter bei der Kompetenzzuweisung zu schlecht weggekommen ist. Wir haben dabei die im Familien- und Erbrecht vorgesehenen Maßnahmen und Anordnungen im Auge.

Familienrecht. Dem Einleitungsrichter als einzig zuständige Instanz für Verfügungen auf einseitiges Begehren werden u. a. zugewiesen die Entziehung und Wiederherstellung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau für den gemeinsamen Haushalt, die Festsetzung der Beitragspflicht der Ehefrau an die ehelichen Lasten bei Gütertrennung, die Verfügungen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft u. dgl.

Die intimen Verhältnisse der Familie und der ehelichen Gemeinschaft müssen vom Recht mit möglichster Schonung erfaßt und so geregelt werden, daß ein rechtlicher materieller Erfolg gesichert wird ohne moralischen Schaden, ohne den Riß im Tischuch den Ehegatten zu weiten.

Die Frau führt von Rechtswegen den Haushalt. Die Küche und was damit zusammenhängt gehört ihr. Sie hat das Recht, Erzeugnisse aus dem Haushalt auszutauschen oder zu verkaufen, Lebensmittel einzukaufen und dafür beim Krämer ohne weiteres zu Lasten des Ehegatten Schulden einzugehen; alles im Rahmen einer ordentlichen Haushaltung unter Rücksicht auf die laufenden Bedürfnisse. Wenn die Frau in verschwenderischer Anlage diesen Rahmen überschreitet, kann der Gatte bremsen, ihr durch den Richter (Einleitungsrichter) die Vertretungsbefugnis der Haushaltung entziehen und den Kredit bei den Lieferanten einstellen.

Zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft, falls diese durch die Pflichtvergeßlichkeit, die Handlungsweise oder den unehrenhaften Lebenswandel des einen Gatten gefährdet wird, trifft der Richter (Einleitungsrichter) die nötigen, vom Gesetze vorgesehenen Maßnahmen, die da sein können: vorläufige Mahnung, Zurechtweisung, Rüge; kurz befristete Auflösung des gemeinsamen Haushaltes; Stellung unter Sittenkontrolle; Warnung der Schuldner für ihre Zahlungen an den fehlbaren Gatten u. s. f. Die Vormundschaftsbehörde ist für solche Fälle die fähige Sekundantin.

Der Richter (Einleitungsrichter) bestimmt den Beitrag der Ehefrau an die Lasten des Haushaltes, so die Gatten sich unter dem Stande der Gütertrennung eingerichtet haben, wo dem Gatten keinerlei Verwaltungs- und Nutzungsrechte am Frauenvermögen zustehen. Dieser letzte Fall riecht etwas amerikanisch, soweit der Güterstand der Gütertrennung gewählt wird, und etwas angefault, sofern er vom Gesetz oder vom Richter auferlegt wird. Er wird bei uns eine Ausnahme sein. Item, in allen beispieelsweise angeführten und ähnlichen Vorkommnissen scheint uns der Ortsrichter zum Einschreiten ebenso kompetent und wirkungsvoll, als der in der Regel örtlich weitestfernte Einleitungsrichter; der Ortsrichter als Nachbar der habenden, ordnungsbedürftigen Familien, meist Augen- und Ohrenzeuge aller Begebenheiten dieser Art, könnte mit mehr Vorsicht, mit mehr Sicherheit und Erfolg die empfindlichen Saiten des Familienlebens berühren, an- oder abspannen. Für ihn wären die zum Handeln erforderlichen Voraussetzungen — Wahrheit und Kenntnis der Tatsachen und der Um-

stände — gegeben. Im Uebrigen hat unser Kanton unter dem Volke eine ziemlich respektable, magistrale Stellung, so daß seine Vorstellungen bei einer migrierten Frau die Wirkung nicht verfehlen würde.

Im Erbrecht. Dem Einleitungsrichter finden wir unter anderem zugewiesen die Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung, die öffentliche Aufforderung zur Erbgangsmeldung, die Ernennung des Erbschaftsverwalters, die Anordnung der Versteigerung von Erbschaftsachen u. s. f., alles Vorkehrungen, die in Anbetracht ihrer nur formellen Bedeutung und dessen, daß der Ortsrichter doch von Amtswegen bei Verteilungen mitwirken muß (Testamenten, Losbildung, Vertretung der Gläubiger, Siegelung) geradezu konsequenter Weise dem Richter zustünden. Dies hätte auch im Interesse der einheitlichen und festen Ordnung des Erbanges gelegen; statt dessen muß beim Erbgang für die allergewöhnlichsten Erscheinungen der Einleitungsrichter ins Mittel treten, der Einleitungsrichter neben dem Ortsrichter.

Begen des Staubes, den einige Schmollwinkler über die Gold-Doublée-Notaren stürmisch herabließen, ist manches sozial und wirtschaftlich Bessere unbeachtet geblieben. Unsere Ortsrichter sind zu schlecht weggekommen.

Nachklänge zu den Grobtratswahlen von Leuk.

Leuk. Schien es Hr. Dr. R. Loretan eine angenehme Pflicht, so erachte ich es als die angenehmere, meinen Wählern und Freunden aus dem Bezirke Leuk ihre Sympathiebezeugung bei den letzten Grobtratswahlen zu erwidern und für das geschenkte Zutrauen zu danken. Vor allem gedente ich hierbei der Mehrzahl der Gemeinden, namentlich der Berggemeinden, die voll und ganz für mich eingetreten sind. Aber auch den Stimmentenden der übrigen Gemeinden, wo das Resultat nicht sehr zu meinen Gunsten ausfiel, was wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß ich nicht auf der offiziellen Liste stand, spreche ich meinen Dank aus.

Die von Hr. Dr. R. Loretan im „B. A.“ gemachten Anschuldigungen, ich hätte in gewissen Gemeinden eine Art Stimmzwang ausgeübt, muß ich in meinem und in ihrem Interesse zurück-

weisen. Es ist diese Zumutung ein Faustschlag ins Gesicht der Wähler, deren Stimmfreiheit auf diese Weise gewiß nicht zu ihrem Vorteile in Zweifel gezogen wird. Das Urteil überlassen wir der Bevölkerung selbst.

Was meine Person betrifft, so habe ich einen Kampf geführt, der mich einem jeden Bürger ins offene Auge blicken läßt. Sind viele Freunde und viele mir wohlgesinnte Personen mit bleibender großer Entschiedenheit für meine Kandidatur eingetreten, werden sie ihren Grund gehabt haben. Zu beneiden bin ich darum nicht gar sehr, da doch von den ersten Magistratspersonen des Bezirkes, die durch ihre Tätigkeit vor den Wahlen sich ganz besonders ausgezeichnet haben, bei weitem nicht alle auf meiner Seite standen.

Dem von Hr. Dr. R. Loretan angekündigten Refurse und der vom Staatsrate anzuhaltenden Untersuchung sehe ich mit aller Gemütsruhe entgegen. Dieselbe wird ans Tageslicht bringen, auf welcher Seite Mißbrauch, sei es von Ämtern oder Stellen, auf welcher Seite Bestechung oder Drohungen zu verzeichnen sind.

Leuk, den 11. März 1913.

Zen-Ruffinen Ignaz, Advokat.

Leuk. Der Unterzeichnete erklärt hiemit, daß er auf Ersuchen und Wunsch hochstehender Persönlichkeiten und um die Verantwortlichkeit der Störung des Friedens im Bezirke nicht auf sich wälzen zu lassen den von ihm eingeleiteten Wahlrefurs zurückgezogen hat.

Leuk, den 13. März 1913.

Dr. Rahm. Loretan.

Leuk. (Korr.) In der Nummer 20 dieses Blattes steht sich Dr. R. Loretan verpflichtet den Freunden und Wählern des Bezirkes Leuk für das Zutrauen und die Sympathie, welche sie ihm am 2. März bei Gelegenheit der Grobtratswahlen entgegengebracht haben, zu danken, wenn auch der gute Wille nicht mit Erfolg gekrönt worden sei.

Sodann beklagte sich derselbe, daß er nicht Grobtrat geworden sei, da der Gegenkandidat vier Stimmen mehr auf sich vereinigt hätte und kündigt einen Refurs gegen die Wahl des Herrn Advokaten Zen-Ruffinen Ignaz beim hohen Staatsrate an, vorgehend, er wolle in Zukunft der Bevölkerung mehrerer Gemeinden des Bezirkes Leuk das freie Stimmrecht erkämpfen.

Was glaubt denn eigentlich Dr. Loretan damit? Glaubte er etwa, man hätte nicht in allen Gemeinden unseres Be-

Briger Anzeiger

Demokratisches Organ für das Oberwallis

Erscheint zwei Mal wöchentlich, je Mittwoch und Samstag

Abonnementpreise:

Halbjährlich Fr. 3.30 mit Amtsblatt, ohne Amtsblatt Fr. 2.50
 Vierteljährlich " 2.20 " " " 1.60
 Ausland: halbjährlich Fr. 5.— ohne Amtsblatt.

Druck und Verlag

von
 Therrig & Tröndle • Brig

Insertionspreise:

Die einspaltige Bettzeile oder deren Raum 15 Cts.
 für den Kanton, 20 Cts. für die übrige Schweiz.
 Reklamezeile 30 Cts.

Für **außerkantonalen** Annoncen und solche aus dem **Unterwallis** wende man sich an die Annoncen-Expedition **Haasenstein & Vogler** in **Sitten, Lausanne, Montreux, Genf** usw.

Die Verwendung von Dynamit beim Pflanzen von Obstbäumen.

Die eidgenössische agrikulturtechnische Station in Lausanne hat Versuche über dieses Verfahren angestellt, das in Amerika schon längere Zeit angewendet wird. Auch unsere Bauernsamen wird sich für das Ergebnis dieser Versuche, die zufriedenstellend ausgefallen sind, interessieren.

Herr Duferré, Direktor obiger Anstalt, berichtet darüber: Um den Boden für die Bepflanzung mit Obstbäumen vorzubereiten, wurde von der genannten Anstalt in Lausanne auf einem für die Bepflanzung mit Obstbäumen in Aussicht genommenen Landstück an den für den einzelnen Baum bestimmten Stellen eine Dynamitpatrone von 250 Gramm Gewicht, bezogen aus der Fabrik Gamson im Wallis, etwa 24 Prozent Nitroglycerin einschließend, zur Explosion gebracht. Die Patronen sind in eine Tiefe von zirka einem Meter versenkt und die Bohrlöcher mit Sand oder Lehm vollgestopft. Nach der Explosion waren 1 bis 1,5 Kubikm. Erde gehoben und zerkleinert. Das Wirkungsfeld hatte die Form eines Konus, dessen Basis durchmessen an der Oberfläche des Bodens etwa 2 Meter betrug. Der Rasen wurde nur auf eine kleine Distanz fortgeschleudert. Bei der Pflanzung der Bäume im Frühjahr genügt es, ein Loch zu graben, das die Wurzeln aufnehmen konnte; diese fanden nun bei der Entwicklung im gelockerten Boden keinen Widerstand.

Die Ausgabe für diese Bodenlockerung betrug 75 Rp. für jeden Baum.

Der Versuch hat gezeigt, daß die auf einem so vorbereiteten Boden gepflanzten Bäume sich rascher entwickeln und schneller Früchte tragen, als die auf gewöhnliche Art verpflanzten Bäume. Beim Gebrauch der sogen. Sicherheitsbrennstoffe, die durch verschiedene Fabriken hergestellt werden, ist die beschriebene Bodenbearbeitung nicht mit ernstlichen Gefahren verbunden, wenn die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln beachtet werden.

Schweiz

Von der Geldtenuerung. Im Kursblatt der Schweiz. Kreditauskunft vom 28. Februar werden die Verhältnisse auf dem internationalen Geldmarkt erörtert und dabei wird konstatiert, daß er eine außergewöhnliche Anspannung zeigt. Das ist teilweise die Folge des Krieges, zum größten Teil aber das Zeugnis für den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahre. Interessant ist die Mitteilung, daß nach fachmännischen Schätzungen in Europa zur finanziellen Vorbereitung auf einen Krieg etwa eine Milliarde Bargeld dem Verkehr entzogen wurde und von den Besitzern im Hause aufbewahrt wird.

Viehseuchen. Die Maul- und Klauenseuche, welche von letzter Woche einen erheblichen Rückgang aufweist, wurde in dieser Zeit noch aus 15 Ställen mit zusammen 134 Stück Vieh im

Kanton Bern (Jura), Glarus, Graubünden, Thurgau und Waadt gemeldet.

Flug von Basel nach Bern. Der erfolgreiche schweizerische Pilot Bider ist Dienstag nachmittag 3.33 Uhr zu einem Fluge nach Bern aufgestiegen und 4.15 Uhr in Bern gelandet. Als Passagier nahm er seinen Bruder mit. Als er sich oberhalb seines Heimatdorfes Langenbruck befand, hatte Bider eine Karte hinuntergeworfen. Er flog dann über den obern Hauenstein in gerader Linie auf Bern zu und landete hier ohne Zwischenfall, empfangen von einer begeisterten Menge. Um 4.44 Uhr stieg er wieder auf mit Kunstmalier Cardinaux als Passagier und später mit Oberjäger Wildbolz.

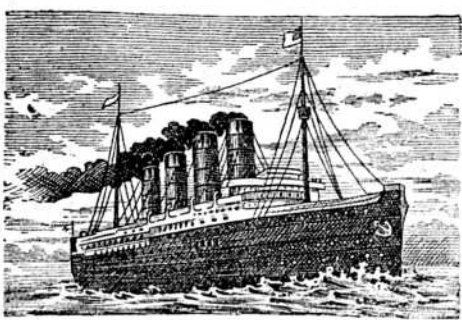
Verschiedenes.

— Der Schundliteraturprozeß des Herrn Obrecht in Wiedlisbach. Der Verleger Obrecht in Wiedlisbach verklagte den Sekundarlehrer Studer in Wangen wegen Geschäftsschädigung, da Studer behauptet hatte, ein von Obrecht herausgegebener Roman: „Helden der Treue oder erkämpftes Glück“ sei ein Schund- und Hintertreppenroman, was Herr Obrecht nicht gelten lassen will. Hören wir nun einmal, was der „Kunstwart“ von diesem famosen Roman hält! Er schreibt: „Karl May als Geist. In der Schweiz fühlte ein Verleger den Drang, „ältere Werke der Literatur, um solche vor dem Vergessen zu schützen, unter andern Titeln und Verfasseramen wieder herauszu-

geben.“ Siehe, da erschien auch ein Verlagswerk „Helden der Treue oder erkämpftes Glück von Fritz Berner“, aber der Sekundarlehrer Studer in Wangen behauptete, dies sei ein Schund- und Hintertreppenroman. Der Verleger Obrecht erklärte darauf empört: Nein, es sei ein Roman von keinem Geringeren als Karl May! Als man uns vom Kunstwerk die erste Lieferung vorlegte, erkannte Prof. Schumann darin einen lieben Bekannten, Karl May's „Waldröschen oder die Verfolgung rund um die Erde“, welche „Dichtung“ seinerzeit für uns sozusagen statistisch analysiert worden ist. Damals ergab sich, daß auf den 2612 Seiten 2293 Menschen getötet, rund 1600 erschossen, 240 skalpiert, 219 vergiftet, 130 erstickt, 61 mit der Faust niedergeschmettert, 16 ins Wasser geworfen, 8 dem Hungertode preisgegeben, 4 hingerichtet, 3 den Krokodilen lebend vorgeworfen, 3 an einen Baum über dem Krokodilteich aufgehängt, 3 durch Gift wahnsinnig gemacht, zwei durch Aufschneiden des Bauches, je einen den Ratten zum Fraß vorgeworfen, geblendet und auf ein Floß gebracht, lebend in die Erde gegraben und erdrosselt werden — nicht zu gedenken all der übrigen, aber immerhin nicht tödlich endenden Greuelthaten. Der Verleger Obrecht hat den Lehrer Studer wegen Geschäftsschädigung auf 5000 Fr. Schadenersatz verklagt, weil er den Vertrieb dieses Meisterwerks schädige.

Auswanderung!

: : nach überseeischen Ländern über alle grösseren Seehäfen : :



hauptsächlich:

nach **Nordamerika** über Havre

nach **Kanada** über Havre und Antwerpen

nach **Südamerika** über Marseille und Bordeaux

vermittelt zu vorteilhaftesten Preisen und Bedingungen 210-6 : : :

A.-G. Zwilchenbart : : Basel

Älteste und bedeutendste schweizerische General-Agentur, Bank- und Passage-Geschäft.
 oder deren Vertreter: Brig: J. Burkhart, bijoutier. St. Maurice: J. Vuillet, Café de l'Avenue. Sitten: J. Albrecht, bijoutier
 Wöchentlich einmal persönliche Begleitung bis zum Einschiffungshafen. Unsere Passagiere

werden im Ausschiffungshafen durch eigene Vertreter abgeholt.

Besondere Abteilung für Passagiere erster und zweiter Klasse.

Was in keinem Hause fehlen sollte, das ist eine



Stopf-Maschinen

speziell für Hotels

Man verlange Katalog.

Die besten gegenwärtig existierenden Systeme wie Pfaff und Gräner für Hand- und Fußbetrieb sind stets auf Lager in dem Goldwaren- und Uhrengeschäft von 1361?

Jakob Burkhart,

Brig, neue Bahnhofstraße.

Verkauf auf Abzahlung mit Vorbehalt des Eigentumsrechts.